

S A T Z U N G
für die
Siedlergemeinschaft
Siemens - Siedlung - Spekte
Spandau

§ 1

ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Gemeinschaft der Siedler der Siemens-Siedlung-Spekte zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
 - a) Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Garten- und Siedlungsfragen
 - b) Pflege des geselligen Zusammenseins und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern und zu anderen Siedlergemeinschaften
 - c) Pflege und Unterhaltung der Wege, Grünflächen und Gemeinschaftsanlagen zum Nutzen aller Mitglieder.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

§ 2

NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Siedlergemeinschaft Siemens-Siedlung-Spekte Spandau" und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin - Spandau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jeder Erbbauberechtigte der Siemens-Siedlung-Spekte und jeder Siedler mit ständigem Wohnsitz in der Siemens-Siedlung-Spekte werden.
- (2) Mitgliedern, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenfunktionen zuerkannt werden.

§ 4

BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
Lehnt der Gesamtvorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig und unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Aufgabe der Erbbauehimmstätte
 - c) durch freiwilligen Austritt
 - d) durch Ausschluss durch den Gesamtvorstand
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
Hierbei ist eine vierteljährliche Frist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (5) Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung einlegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber endgültig und unanfechtbar mit einfacher Stimmenmehrheit.
Dem Mitglied ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (6) Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen und Gemeinschaftseinrichtungen für persönliche Zwecke in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) mit technischen Hilfsmitteln, die vom Verein angeschafft worden sind, bei Gebrauch sorgfältig umzugehen,
 - d) die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
 - e) zur Einrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Gemeinschaftsanlagen (einschl. Wege- und Platzflächen) Gemeinschaftsarbeit unentgeltlich zu leisten in Erfüllung vertraglich eingegangener Verpflichtungen.
- (6) Die Mitglieder, die im Rahmen der Arbeiten zu (5) e) vom Vorstand herangezogen werden, sind mindestens 10 Tage vorher zu benachrichtigen.

§ 6

FINANZIERUNG

- (1) Die Mitglieder entrichten Beiträge an den Verein.
- (2) Über die Höhe der zu leistenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8

DER VORSTAND

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sachverwalter
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als DM 300,-- belasten, ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, berechtigt.
- (5) Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 300,-- belasten, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (6) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und die Ausgaben.
Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines Vorstandsmitgliedes.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 5 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (10) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 9

DER GESAMTVORSTAND

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und vier weiteren gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal monatlich und wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen.
- (3) Der Gesamtvorstand ist für die in der Satzung (§ 4 (2)/(5) § 8 (5)) niedergelegten und für die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (4) Für die Beschlussfassung gilt § 8 (10) entsprechend.

§ 10

VEREINSMITTEILUNGEN

- (1) Der Vorstand gibt in regelmäßigen Abständen ein Mitteilungsblatt für die Mitglieder heraus.
- (2) Das Mitteilungsblatt wird kostenlos jeder Siedlerstelle zugestellt.

§ 11

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

- (3) Die Einladung erfolgt durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Vereins oder durch besonderes Schreiben.
- (4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Für die Einladung gilt (3) entsprechend.

§12

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Mitglieder für den Gesamtvorstand,
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu kontrollieren.
Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
- f) Festsetzung der Höhe der Beiträge und Beschlussfassung über Erhebung von Umlagen.

§ 13

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestellter Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf und Handaufheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen und Satzung dem entgegenstehen.

- (4) Die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder für den Gesamtvorstand sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder das wünscht, sonst durch Zuruf und Handaufheben.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14

BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, NIEDERSCHRIFTEN

- (1) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 16

VEREINSAUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verteilung des Vermögens.

Die vorstehende Satzungsänderung – Neufassung
der Satzung für die Siedlergemeinschaft
Siemens-Siedlung-Spekte Spandau - ist am
7. November 1973 im Vereinsregister des
Amtsgerichts Charlottenburg - Abteilung 95 -
unter der Nummer 4757 Nz eingetragen worden.